

Beschlussvorlage

**zu Punkt 7. für die öffentliche Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau)
am Dienstag, 25. September 2012**

Beratung und Beschlussfassung über Sicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Regenrückhaltebecken

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Juni diesen Jahres ereignete sich in der Gemeinde Heikendorf ein tödlicher Unfall eines Kindes in einem Regenrückhaltebecken. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, welche Sicherungsmaßnahmen die Betreiber von Regenrückhaltebecken oder ähnlichen Einrichtungen zu ergreifen haben.

Dieser Vorlage ist als Anlage eine kurze juristische Ausarbeitung zu dieser Fragestellung beigefügt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine spezielle Vorschrift zur Einzäunung bzw. Sicherung von Regenrückhaltebecken existiert. Die Gemeinden bzw. die Betreiber sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung Dritter möglichst zu verhindern. In Bezug auf eine mögliche Sicherung von Regenrückhaltebecken ist daher eine einzelfallbezogene Risikoabschätzung, wie in der beigefügten Anlage dargestellt, erforderlich.

Seitens der Gemeinde ist eine Begehung der vorhandenen Regenrückhaltebecken gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Bornholdt und der Amtsverwaltung vorgesehen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Können derzeit nicht beziffert werden.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, Sicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Regenrückhaltebecken zu ergreifen, sofern diese nach einer Ortsbegehung und Risikoabschätzung erforderlich sind. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die ggf. erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten und entsprechende Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Im Auftrage


Dirk Hirsch

gesehen:
gez.

Jürgen Liebsch
(Der Bürgermeister)

Anlage(n): juristische Ausarbeitung zur Frage, welche Sicherungsmaßnahmen die Betreiber von Regenrückhaltebecken oder ähnlichen Einrichtungen zu ergreifen haben

Amt Eiderkanal

Aktenvermerk

Name: Cord Maseberg ; Zentrale Steuerungsunterstützung - Recht und Organisation
Az./Id.-Nr.: 69 - Mas - 072169
Datum: 14.08.2012

Verkehrssicherungspflicht bei Regenrückhaltebecken

I. Sachverhalt

Nach dem tödlichen Unfall eines vierjährigen Kindes in einem Regenrückhaltebecken in Heikendorf im Juli 2012 stellt sich die Frage, welche Maßnahmen zur Sicherung eines Regenrückhaltebeckens gegen unbefugtes Betreten gesetzlich vorgeschrieben sind.

II. Rechtliche Würdigung

Eine Rechtsvorschrift dazu, welche Maßnahmen zur Sicherung eines Regenrückhaltebeckens gegen unbefugtes Betreten vorzunehmen sind, existiert nicht. Lediglich für die Anlage von Feuerlöschteichen gibt es eine DIN-Norm (DIN 14210), die eine Einzäunung der Feuerlöschteiche mit einem mindestens 1,25 m hohen Zaun vorschreibt.

Da insoweit keine gesetzliche Bestimmung existiert, ist für die Beantwortung der Frage nach den erforderlichen Maßnahmen auf die allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht zurückzugreifen.

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen, die der Pflichtige geschaffen, „in Verkehr gebracht“, hat. Rechtsgrundlage der Verkehrssicherungspflicht ist nach allgemeiner Ansicht § 823 BGB, also eine Vorschrift, die einen Schadensersatzanspruch bei widerrechtlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts eines Dritten begründet. Aus § 823 BGB wird die Verpflichtung abgeleitet, derartige Verletzungen – durch Wahrung der Verkehrssicherungspflicht – zu vermeiden.

Die Frage, welche Maßnahmen sich aus der Verkehrssicherungspflicht für die Sicherung eines Regenrückhaltebeckens gegen unbefugtes Betreten ergeben, kann nicht pauschal beantwortet werden.

„Die Pflicht zur Verkehrssicherung gründet in der Verpflichtung des Eigentümers, für eine von ihm zu verantwortende Gefahrenlage die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (vgl. BGH vom 03.02.2004, VI ZR 95/03 in NJW 2004, 1449). Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst danach die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftige Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Voraussetzung ist daher, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können (vgl. BGH vom 15.07.2003, VI ZR 155/02 in NJW-RR 2003, 1459)“. (OLG Dresden, Urteil vom 15.11.2006 – 6 U 975/06).

Es ist daher hinsichtlich jedes vorhandenen oder geplanten Regenrückhaltebeckens eine Abschätzung der möglichen Risiken vorzunehmen, die dann Grundlage für möglicherweise erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen wäre.

In diese Risikoabschätzung sind verschiedene Faktoren einzustellen, etwa die

- räumliche Lage und Umgebung des Regenrückhaltebeckens
- Nähe zur nächsten Bebauung
- Möglichkeit spielender Kinder
- Tiefe des Beckens (Wassertiefe)
- Neigungswinkel der Böschung
- Erkennbarkeit möglicher Gefahren (Stolpern, wechselnde Böschungsneigung, Scherben etc.).

Im Zweifel empfiehlt sich darüber hinaus eine Abstimmung der beabsichtigten oder vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen mit dem Kommunalen Schadenausgleich.

Maseberg